

Satzung des Fördervereins Ennigerloher Bäder e.V.



§ 1

Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Förderverein Ennigerloher Bäder e.V." Er hat seinen Sitz in Ennigerloh in Westfalen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung aller Sportarten, die in den Anlagen bzw. auf dem Gelände der Bäder betrieben werden können.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausrichtung von Veranstaltungen, die Durchführung von Spielnachmittagen, sowie Pflege- und Unterhaltsarbeiten in beiden Bädern. Es werden Ausrüstungen und Hilfsmittel zur Förderung des Schwimmsports für alle Bevölkerungskreise im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins bereitgestellt.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale). Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuer begünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schwimmabteilung des Turnverein Deutsche Eiche (TVE) und an den DLRG-Ennigerloh zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Die Auflösung des Vereins ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend § 9 durch Beschluss zu regeln.

§ 6

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

Über einen etwaigen Ausschluss eines Mitgliedes, für den ein triftiger Grund gegeben sein muss, entscheidet der Vorstand.

§ 7

Die Mitglieder haben einen Vereinsbeitrag zu zahlen. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt. Außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt. Eine unterschiedliche Bemessung der Vereinsbeiträge für natürliche und juristische Personen oder Personengemeinschaften ist zulässig.

Der Verein ist berechtigt, Spenden und Zuwendungen zur Durchführung des Vereinszweckes entgegenzunehmen.

§ 8

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 9

Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung per E-Mail, Veröffentlichung in der Tagespresse „Die Glocke“ und auf der Internetseite des Vereins, sowie durch Aushang im Frei- oder Hallenbad. Sie wird von dem Vorstand einberufen.

Jedes Mitglied kann zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks bzw. des Grundes verlangen. Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Verlauf der Versammlung wird schriftlich protokolliert. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und dokumentiert. Die Einladung, der Bericht des Vorstandes, das Protokoll der Versammlungen und gefasste Beschlüsse werden elektronisch archiviert.

§ 10

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes Mitglied einzeln, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung erfolgt geheime Abstimmung auf Stimmzetteln. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, und der Vorstand ist trotz des Ausscheidens des Mitgliedes arbeits- und beschlussfähig geblieben, ist keine Nachwahl erforderlich. Andernfalls ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal sechs volljährigen Mitgliedern des Vereins. Er kann bestehen aus

- a.) der oder dem Vorsitzenden
und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern oder
- b.) aus einer Doppelspitze (2 Mitglieder) gleichberechtigt
und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

§ 11

Alle Vorstandsmitglieder vertreten den Verein einzeln.

§ 12

Die oder der Vorsitzende bzw. einer der beiden Vorsitzenden berufen den Vorstand ein, so oft sie es für erforderlich halten oder zwei Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Die Einladungen zur Vorstandssitzung erfolgen in der Regel mit Angabe der Tagesordnung auf elektronischem Weg. Jedoch kann in Fällen besonderer Dringlichkeit telefonisch zu einer Vorstandssitzung einladen werden, ohne dass hierdurch die Beschlussfassung in der Vorstandssitzung beeinträchtigt wird. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag auf elektronischem Weg zustimmen (Umlaufbeschluss). Die Vorstandssitzungen werden protokolliert und die Protokolle elektronisch nach gehalten. Der Vorstand soll den Beirat informieren und vor allen wesentlichen Beschlüssen anhören.

§ 13

Der Beirat wird zur Unterstützung des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gleichfalls alle zwei Jahre gewählt. Er soll aus sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern bestehen und kann durch Beschluss des Vorstandes erweitert werden. Die Mitglieder des Beirates unterstützen den Vorstand aktiv bei der Umsetzung der vorgesehenen Aktivitäten und der Arbeit in der Öffentlichkeit.

§ 14

Es werden zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen für jeweils 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, sowie der Kassenbestand werden durch sie alle 2 Jahre geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Einnahmen- und Ausgabenverwaltung die Entlastung des Vorstandes.